



HVBG

HVBG-Info 07/1989 vom 09.03.1989, S. 0521 - 0527, DOK 372.1:311.04/017-BSG

Kein UV-Schutz für einen Vorarbeiter auf dem Weg von der Baustelle zum Arbeitsamt, um dort Ansprüche wegen eines drohenden Konkurses der Firma anzumelden - BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 15/88

Kein UV-Schutz gemäß §§ 550 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO für einen Vorarbeiter auf dem Weg von der Baustelle zum Arbeitsamt (dabei Verkehrsunfall), um dort Ansprüche wegen eines drohenden Konkurses der Firma anzumelden;

hier: BSG-Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 15/88 - (Abgrenzung zu BSG-Urteil vom 27.02.1981 - 8/8a RU 108/79 - in BSGE 51, 312-218 = Breithaupt 1981, 859-864)

Das BSG hat mit Urteil vom 08.12.1988 - 2 RU 15/88 - folgendes entschieden:

1. Der Weg zum Arbeitsamt, um sich arbeitslos zu melden und auch Konkursausfallgeld zu beantragen, ist dem unversicherten Bereich privater Entscheidungen eines Arbeitnehmers zuzurechnen (§ 539 Abs. 1 Nr. 4 RVO).
2. Da bei der Unfallfahrt von der Firma R. (Arbeitgeber) zum Arbeitsamt - wie im nachstehenden Urteil ausgeführt - der Zweck allein wesentlich im Vordergrund stand, beim Arbeitsamt Angelegenheiten aus dem privaten Entschließungsbereich des Klägers zu regeln, muß dieser inmitten der Arbeitszeit des Vormittags unternommene Weg zusammen mit dem beabsichtigten Rückweg von dem Arbeitsamt unfallversicherungsrechtlich als Einheit gewertet werden, die dem privaten, unversicherten Bereich zuzurechnen ist. Die Unfallfahrt kann deshalb nicht als Weg von dem Ort der Tätigkeit nach § 550 Abs. 1 RVO versichert gewesen sein.
3. Ebenso wenig stand die Unfallfahrt in einem inneren Zusammenhang mit den Belangen des Unternehmens der Firma K. (möglicher späterer Arbeitgeber). Dies liegt darin begründet, daß der Kläger nicht Beschäftigter dieses Unternehmens war, so daß schon deshalb ein Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO ausscheidet.